

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Berufung von sachkundigen Einwohnern als ständige Mitglieder mit beratender Stimme in den Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	14.02.2017

Beschluss:

Der Rat beschließt in Ergänzung zur Vorlage 1842/2014

Frau Sarah Niknamtavin,
Im Bodesfeld 89, 51157 Köln

und

Herrn Luis May
Honschaftsstraße 345, 51061 Köln
(als deren Vertreter)

für die BezirksschülerInnenvertretung Köln

als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Schule und Weiterbildung zu berufen.

Die Benennungsrechte gemäß §§ 22 Absatz 10; 23a Absatz 3 und 23b Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln bleiben hiervon unberührt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Der Rat kann gemäß § 21 Absatz 1 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 58 GO sachkundige Personen als Mitglieder in den Ausschüssen bestellen.

Zum Ende der vergangenen Legislaturperiode wurde ein/e Vertreter/in der BezirksschülerInnenvertretung zu den Beratungen hinzugezogen.

Die Bestellung dieser Personengruppe hat sich bewährt und wird von der Verwaltung deshalb auch für die neue Wahlperiode empfohlen.

Bisher scheiterte die ständige Bestellung eines Vertreters oder einer Vertreterin an der Erfordernis der Volljährigkeit. Grundsätzlich kann der Vertreter die Vertreterin der BezirksschülerInnenvertretung als sachkundige Bürgerin oder sachkundiger Bürger nach § 58 Absatz 1 GO in den Ausschuss für Schule und Weiterbildung gewählt werden. Jedoch müssen die Vertreterin oder der Vertreter dafür die Voraussetzungen eines sachkundigen Bürgers oder einer sachkundigen Bürgerin erfüllen. Gemäß § 58 Absatz 1 GO werden die sachkundigen Bürger und sachkundigen Bürgerinnen in den Ausschuss gewählt, das heißt sie müssen das passive Wahlrecht besitzen. Daraus folgt, dass die sachkundige Bürgerin beziehungsweise der sachkundige Bürger volljährig sein muss, um in den Ausschuss gewählt zu werden.

Für Einwohner regelt dies § 58 Absatz 4 GO. Das bisherige Verfahren sah nun so aus, dass in der jeweiligen Sitzung des Ausschusses durch einfachen Mehrheitsbeschluss dem oder der minderjährigen Vertreter/in der BezirksschülerInnenvertretung ein Rederecht eingeräumt wurde. Da die BezirksschülerInnenvertretung jetzt aber eine volljährige Vertreterin und ihren Vertreter vorgeschlagen hat, ist es wieder möglich, dass diese als sachkundige Bürgerin beziehungsweise sachkundiger Bürger dauerhaft in den Ausschuss gewählt werden und dies nicht mehr in jeder Sitzung einzeln getan werden muss.